

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

über die Liste der Betriebe in der Republik Slowenien, aus denen die Einfuhr
frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(93/27/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und
Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemein-
schaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die in Dritt-
ländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen
Voraussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie
72/462/EWG festgelegt sind.

Die Republik Slowenien hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der
genannten Richtlinie eine Liste der Betriebe übermittelt,
die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Bei einer von der Gemeinschaft durchgeführten tierärzt-
lichen Informationsreise hat sich gezeigt, daß die Tierseu-
chenlage in Slowenien zufriedenstellend ist und die
Einfuhr von frischem Fleisch zu erwägen ist.

Diese Betriebe bieten hygienisch ausreichende Garantien
und können somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1
der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe
aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von
frischem Fleisch zugelassen werden kann.

Eine Tierärztedelegation der Gemeinschaft wird sich
kurzfristig nach Slowenien begeben, um diese Betriebe zu
besichtigen.

Aufgrund der Entscheidung 92/377/EWG der Kommis-
sion vom 2. Juli 1992 über die viehseuchenrechtlichen
Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der
Einfuhr von frischem Fleisch aus der Republik Slowe-
nien⁽³⁾ ist die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus
diesem Land nicht mehr zulässig.

Gemäß der Entscheidung 92/447/EWG der Kommission
vom 30. Juli 1992 zur Änderung der Entscheidung
91/449/EWG zur Festlegung der Muster der Tiergesun-
heitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte
Fleischerzeugnisse im Hinblick auf bestimmte osteuropä-
ische Staaten⁽⁴⁾ dürfen Schweinefleischerzeugnisse einge-
führt werden, die einer der in der genannten Entschei-
dung vorgesehenen Behandlungen unterzogen worden
sind. Diese Erzeugnisse müssen deshalb aus Schweine-
fleisch von zugelassenen Schlachtbetrieben hergestellt
sein.

Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Betrieben, die in
der Liste im Anhang angegeben sind, unterliegen
weiterhin den einschlägigen Vorschriften sowie den allge-
meinen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auch
anderen, veterinärpolizeilichen Vorschriften der Gemein-
schaft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemein-
schaft ist aus den im Anhang genannten Betrieben der
Republik Slowenien zugelassen.

(2) Die aus diesen Betrieben stammenden Einfuhren
unterliegen auch anderen, veterinärpolizeilichen
Vorschriften der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 16. 7. 1992, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 248 vom 28. 8. 1992, S. 69.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	
22	Pomurka, Murska Sobota	x	x		x		x		T, 1
33	Kosaki, Maribor	x			x		x		T, 1
86	Emona, Ljubljana	x	x		x		x		T, 1
103	Hmezd, Do Celjske Mesnine P.O., Celje	x	x		x				
126	Mip Zivinopromet, Nova Gorica	x			x		x		T, 1
194	Kras Sezana	x	x		x				
	Secovlje		x				x		1

(*) SH: Schlachthof

ZB: Zerlegungsbetrieb

KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch

Sf/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch

Sw: Schweinefleisch

Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

T = Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

1 = Ausschließlich zur Herstellung von Fleischerzeugnissen bestimmtes Schweinefleisch.